

Name der Gesellschaft  
Landesprodukten=Fabrik zu Loburg.

会社名  
ローブルグ農産物工場

認可年月日  
1853.06.13.

業種  
その他（農業）

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Magderug, Nr.27 (2. Juli 1853),  
Jg.1853, SS.243-253.

ファイル名  
18530613LFL\_ALL.PDF

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Magdeburg.

### N<sup>o</sup>. 27.

Magdeburg, den 2. Juli 1853.

#### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten enthält unter:

- Nr. 3765. Das Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten. Vom 17. Mai 1853.
- 3766. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Stats für 1853. Vom 1. Juni 1853.
- 3767. Die Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Realkasten in Geldrenten. Vom 13. Juni 1853.

Das 26te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten enthält unter:

- Nr. 3768. Das Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Allensteiner Kreis-Corporation für Restorations-Anlagen. Vom 30. Mai 1853.

Das 27te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten enthält unter:

- Nr. 3769. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend. Vom 7. September 1851.
- 3770. Den Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend. Vom 1. März 1852.

## Bekanntmachung.

Betrifft die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 238.) und der allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 343.) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III. vom 1. October d. J. ab von  $4\frac{1}{2}$  auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden die Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. October d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß diejenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20. bei der Hauptkasse der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von  $\frac{1}{2}$  Prozent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. mit  $1\frac{1}{8}$  Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. October bis 31. December d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Capitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. October d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolke. Gamet.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg“ mit dem Domicil Magdeburg Allerhöchst zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen geruhet haben, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9 November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 13. d. M., so wie das Gesellschafts-Statut nachstehend:

Nr. 55.  
Betrifft die  
Errichtung ei-  
ner Actiengesellschaft unter  
der Firma:  
Landesproduk-  
ten-Fabrik zu  
Loburg.  
I. E. 1023.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. will ich hiermit die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg“ und mit dem Domicil zu Magdeburg genehmigen und das hiebei zurück erfolgende am 4. Februar d. J. gerichtlich vollzogene Gesellschafts-Statut bestätigen.

Sans-Souci, den 13. Juni 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 19. Juni 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Ausfertigung IV. 7792.

## S t a t u t

der Landesprodukten-Fabrik zu Loburg.

§. 1. Unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg“ ist eine Actiengesellschaft zusammengetreten, zum Zweck des Fortbetriebs und der Erweiterung der vom Kaufmann Friedr. Knoblauch zu Loburg begründeten Fabrik zur Verarbeitung von Landesprodukten, namentlich von Rüben, Kartoffeln, Weizen u. a. m. und der damit verbundenen Ackerwirthschaft.

§. 2. Das Domicil dieser Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Magdeburg, ihr Gerichtsstand das Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg; sie ist jedoch auch bei dem Gericht über Loburg Recht zu nehmen verpflichtet.

Ihre Dauer wird auf dreißig Jahre, vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung an gerechnet, bestimmt.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf Einhundert Tausend Thaler Courant festgesetzt, wovon achtzig Tausend Thaler bereits eingezahlt und zwanzig Tausend Thaler, welche unmittelbar nach Genehmigung des Statuts der Gesellschaft einzuzahlen sind, durch Verpflichtungsscheine sicher gestellt werden.

Es werden hierüber fünfhundert Actien, jede zu zweihundert Thaler, und auf den Namen des bestimmten Inhabers gestellt, ausgefertigt und nach Bestätigung dieses Statuts gegen Einzahlung des vollen Werthes ausgegeben.

§. 4. Die Namen der Actionaire werden in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Geht das Eigenthum einer Actie auf einen Andern über, was unter Lebenden nur durch schriftliche, auf die Actie zu setzende Cession geschehen kann, so ist dieser zur Eintragung seines Namens in das Actienbuch anzumelden, welche unter dem Cessionsvermerk vom Directorium bescheinigt wird. Nur die im Actienbuche verzeichneten Personen werden, in Verhältnissen zur Gesellschaft, als Eigenthümer der Actien angesehen.

§. 5. Jeder Eigenthümer von Actien ist Mitglied der Gesellschaft, dem Statute unterworfen, und nimmt, nach Verhältniß seines Actienkapitals, am Gewinne und Verluste derselben Theil.

§. 6. Von dem Reingewinne, welcher nach Abzug der Betriebs- und

Verwaltungskosten von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wird zunächst eine Summe, welche nicht weniger als ein halb und nicht mehr als zwei vom Hundert des Grundkapitals betragen darf, zur Bildung eines Reservefonds und zur Abzahlung des auf den Gesellschaftsgrundstücken zur ersten Stelle eingetragenen Hypothekenskapitals von sechzig Tausend Thaler und zwar, so lange für jeden Zweck zur Hälfte verwendet, bis der erstere zehn Tausend Thaler erreicht hat, worauf die ganze Summe zur Amortisation jener Schuld benutzt wird.

Sodann werden daraus die Zinsen der Actien bis zu fünf vom Hundert erhoben und von dem Rest zwei Drittel als Dividende unter die Actionaire vertheilt, oder nach dem vorläufigen Beschlusse des Verwaltungsrathes zu einem Sparfonds, welcher jederzeit zur beliebigen Disposition der General-Versammlung steht, und ein Drittel zu Tantiemen an die Directoren, Beamten und Arbeiter verwendet (vidi §. 12a.). Der Sparfonds hat den Zweck, die Dividende möglichst auszugleichen, in günstigen Jahren zu sammeln, um später bei ungünstigern Verhältnissen den Gewinnantheil daraus zu erhöhen.

§. 7. Zu den Actien werden von acht zu acht Jahren Anweisungen, zur Erhebung der jährlichen Zinsen und Dividenden, auf die Gesellschaftskasse zu Magdeburg ausgegeben. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben sind, können nicht weiter gefordert werden.

§. 8. Wenn die von den Gesellschafts-Vorständen ausgehenden Bekanntmachungen den Actionairen nicht brieflich zugefertigt, oder durch Umlauf vorgewiesen werden, so genügt deren einmalige Einrückung in den Anzeiger zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und in den Staatsanzeiger, oder in das künftig in des letzteren Stelle tretende Blatt.

§. 9. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen, Vertretern und unter diesen Personen selbst über Gesellschaftsangelegenheiten, werden von Schiedsrichtern entschieden, von denen jeder Theil einen wählt; bei etwaiger Meinungsverschiedenheit bestimmen dieselben durch übereinstimmende Wahl oder durch das Loos einen Obmann. Gegen den Ausspruch

der Schiedsrichter, welchem die Kraft und die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses beigelegt wird, findet nur die Nichtigkeitsklage, nach den §§. 172. bis 175. Tit. 2. Th I. der allgemeinen Gerichtsordnung statt. Nur in den Fällen, wo ein Regressanspruch gegen die Directoren geltend gemacht werden soll, tritt das gewöhnliche processualische Verfahren vor deren ordentlichen Richtern ein.

§. 10. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen durch die Generalversammlung der Actionaire, den Verwaltungsrath und das Directorium.

§. 11. Die General-Versammlungen werden regelmäßig im Monat December vom Verwaltungsrathe nach Magdeburg berufen, außerdem so oft, als es vom demselben, oder von dem Directorium für nöthig erachtet wird. Es muß die Einladung dazu vier Wochen vor dem Termine den Actionairen zugeschlacht, oder in die Gesellschaftsblätter eingerückt und dabei jede Vorlage im Allgemeinen angeführt werden.

§. 12. Gewöhnliche Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme in den General-Versammlungen sind:

- a) der Vortrag des Geschäftsberichts des Directoriums,
- b) die Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses nebst der Inventur,
- c) die Entscheidung über etwaige Rechnungserinnerungen des Verwaltungsraths, welche vom Directorium nicht anerkannt worden,
- d) die Bestimmung des Verhältnisses der zu vertheilenden Tantiemen,
- e) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directoriums,
- f) die Ertheilung der Decharge, welche die Verwaltung von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Betreff des vorgelegten Rechnungsabschlusses befreit, den Fall des Betrugs ausgenommen.

Außerdem entscheidet die General-Versammlung über diejenigen Gesellschaftsangelegenheiten, welche ihr vom Verwaltungsrathe, vom Directorium, oder von einzelnen Actionairen vorgelegt werden, in sofern die letztern, unter Angabe der Motive, mindestens 10 Tage vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich angezeigt sind. Verwaltungsrath und Directorium sind verpflichtet, die zum Vortrage bestimmten

Gegenstände mindestens acht Tage vor der Versammlung sich gegenseitig mitzuthellen.

§. 13. Der Beschluß der General-Versammlung ist über dies erforderlich für Vermehrung des Gesellschaftsfonds, zur Abänderung der Statuten und behufs Auflösung der Gesellschaft. In diesen Fällen ist zugleich die Genehmigung der Staatsregierung einzuholen, und in dem letzten Falle sind außerdem die Förmlichkeiten des §. 29. im Gesetz vom 9. November 1843 zu beobachten.

§. 14. An der General-Versammlung, welche der Vorsitzende des Verwaltungsraths leitet, können nur solche Actionaire Theil nehmen, welche in dem Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind.

Der Besitz von 1 bis 5 Actien giebt nur eine Stimme, von je fünf Stück Actien mehr auch eine Stimme mehr. Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen Actien des Actionairs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammen gezählt, daß Niemand für sich und als Bevollmächtigter Anderer mehr als zehn Stimmen erhält. Abwesende können sich durch schriftlich bevollmächtigte Actionaire vertreten lassen.

§. 15. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der einfachen Mehrheit — bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag — haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden in der Regel für alle Actionaire bindende Kraft. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt jedoch nur, wenn vierfünftel der anwesenden Actionaire dafür gestimmt haben. Die Abstimmung erfolgt in der vom Vorsitzenden für zweckmäßig erachteten Weise; wird indes das Resultat der Abstimmung auch nur von Einem der Anwesenden in Zweifel gezogen, so sind Stimmzettel abzugeben. Bei Wahlen findet lediglich die Abstimmung mittelst Stimmzettel statt und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 16. Das über die General-Versammlung aufzunehmende Protocoll wird von einem Richter oder Notar geführt und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Directoren und drei durch den Vorsitzenden zu wählenden Actionairen unterschrieben.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche auf fünf Jahre gewählt werden, so daß jährlich Eins ausscheidet und zwar in den ersten vier Jahren jedesmal dasjenige, welches die geringere Stimmenzahl gehabt hat. Außerdem werden jährlich drei Stellvertreter gewählt, welche in Behinderungsfällen der Mitglieder, nach Maaßgabe ihrer Stimmenzahl, bei den Versammlungen des Verwaltungsraths zugezogen werden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit. Inhaber concurrirender Geschäfte mit Ausnahme der Besitzer von Zuckerfabriken, können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, und Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen, oder welche in Concurß versunken sind, oder mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie nicht die vollständige Befriedigung derselben nachgewiesen, gar nicht gewählt werden.

§. 18. Der Verwaltungsrath erhält durch seine Wahl die Vollmacht, nach Maaßgabe des Statuts und mit Ausnahme der, der General-Versammlung vorbehaltenen Fälle, in allen Gesellschaftsangelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen. Insbesondere hat der Verwaltungsrath das Directorium zu überwachen, die Jahresrechnungen zu prüfen, die Entschädigungen der Directoren festzusetzen, die Wahl des technischen Dirigenten und Wirthschafts-Inspectors zu bestätigen, den Etat für das Gehalt der Beamten festzustellen, jede Verwendung zu genehmigen, wodurch der Reservefonds angegriffen oder vermindert wird, und zum An- und Verkauf von Grundstücken seine Zustimmung zu ertheilen.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Magdeburg, so oft er von dem, jährlich selbst gewählten, Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingeladen wird, was auch geschehen muß, wenn zwei Mitglieder desselben oder das Directorium darauf antragen. In der Einladung wird der Gegenstand der Berathung im allgemeinen bezeichnet. Wer zu erscheinen behindert ist, muß dem Vorsitzenden darüber sogleich Nachricht ertheilen, damit der Stellvertreter einberufen werde. In allen Fällen ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich, welche das darüber aufzunehmende Protocol zu vollziehen haben. Auf Einladung des Vor-

sitzenden

sitzenden des Verwaltungsraths, haben die Directoren an dessen Conferenzen Theil zu nehmen.

§. 20. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter haben jeder eine Actie während der Dauer ihres Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen, welche beim Ausscheiden aus demselben zurückgegeben wird. Dieses erfolgt freiwillig nur nach vierwöchentlicher Kündigung an den Vorsitzenden, gezwungen, wenn eins der im §. 17. am Ende erwähnten Verhältnisse eintritt, oder die General-Versammlung mit zwei Drittel der Stimmen es verlangt.

§. 21. Das Directorium besteht, einschließlich des verwaltenden Directors, aus drei Mitgliedern, welche einzeln nach absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden; wird bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, so kommen die beiden Personen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit, alsdann das Loos.

Der verwaltende Director wird in Behinderungsfällen von den Letzteren nach der Reihenfolge ihrer Wahl später nach deren Dienstalter vertreten.

In der ersten Wahlperiode scheiden die Directoren in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Wahl aus. Der freiwillige Rücktritt des verwaltenden Directors muß sechs Monate, der Rücktritt der anderen Directoren drei Monate zuvor beim Vorsitzenden des Verwaltungsraths angekündigt werden. Der verwaltende Director hat zehn Actien, jeder der beiden anderen Directoren fünf Actien zu deponiren. Im Uebrigen finden auch auf sie die §§. 17. und 20. Anwendung.

§. 22. Das Directorium ist die ausführende Behörde, dasselbe verwaltet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung und nach Maßgabe des Statuts, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, beschließt darüber durch Stimmenmehrheit, zu welchem Zwecke es monatlich mindestens einmal zusammentritt, zieht bei allen wichtigen Angelegenheiten den Verwaltungsrath zu, welcher mindestens alle Vierteljahre einmal zu den Conferenzen des Directoriums unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich einzuladen ist, ernennt die Beamten (§. 18.) und läßt die Beschlüsse durch den verwaltenden Director oder

dessen Stellvertreter ausführen. (§. 25.) Soweit sich das Directorium innerhalb der Beschlüsse des Verwaltungsraths befindet, wird es von der persönlichen Verantwortlichkeit für dieselben befreit.

§. 23. Das Directorium hat für die zeitige Aufstellung der Inventur und Jahresabschlüsse zu sorgen. Zu diesem Zwecke werden die Bücher der Gesellschaft am ersten September jeden Jahres abgeschlossen; die Inventur ist in der ersten Hälfte dieses Monats aufzunehmen und die Abschlüsse sind mit der Inventur bis zum 30. November dem Verwaltungsrath zu überreichen.

§. 24. Hierbei sind die noch vorhandenen Producte nach dem Einkaufspreise, die Waarenbestände nach dem niedrigsten Marktpreise, die Abschreibung bei den Gebäuden, Maschinen, Geräthschaften und Moventien, nach dem wirklichen durch Gebrauch und Abnutzung veränderten Werthe, bei dessen Festsetzung das Directorium nach eigener Anschauung und Prüfung, unter Zuziehung der von ihm für geeignet erachteten Personen, seiner wahren Ueberzeugung folgt, anzunehmen.

§. 25. Dem verwaltenden Director liegt die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten bei ihrer Ausführung zunächst ob; er überwacht vorzugsweise die Beamten, die richtige Buchführung und die Correspondence und vertritt die Gesellschaft nach Außen. Er ist der beständige Bevollmächtigte der Gesellschaft und als solcher befugt, alle Verhandlungen mit den Behörden zu führen, im Namen der Gesellschaft Verträge und Vergleiche aller Art abzuschließen, mit alleiniger Ausnahme des An- und Verkaufs von Grundstücken, das Trassiren, Giriren und Acceptiren von Wechseln, und der Ausstellung von Schuldburkunden, wobei die Mitunterschrift eines anderen Directors erforderlich ist; Documente, Gelder, Sachen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Rechte zu cediren, denselben zu entsagen, Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die Gesellschaft in Prozessen activ und passiv zu vertreten, und darin alles dasjenige zu thun, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Parthei zu fordern berechtigt sind, Erkenntnis-Ausfertigungen in Empfang zu nehmen, Rechtsmittel einzulegen, Executionen aller Art und Gräbe, namentlich auch Administrationen, Sequestrationen und Subhaftationen zu extrahiren, die Gerechtfame der Gesellschaft in

diesem Verfahren, nicht minder in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen und in ähnlichen das Landeskultur-Interesse berührenden Verfahren wahrzunehmen, den Terminen beizuwohnen und die etwaigen Reccessen zu vollziehen. Er soll ermächtigt sein, Eintragungen und Löschungen beim Hypothekenbuche zu bewilligen und zu beantragen und für Vertretung der Gesellschaft vor Gericht oder andern Behörden, Bevollmächtigte zu ernennen. Für Behinderungsfälle werden jenem Stellvertreter dieselben Befugnisse beigelegt.

Was der verwaltende Director oder sein Stellvertreter beziehungsweise unter Zuziehung eines zweiten Directors, Kraft dieser Vollmacht thun oder erklären wird, verbindet die Gesellschaft gleich einer eigenen Handlung oder Erklärung.

Die Directoren werden durch das Attest eines Richters oder Notars legitimirt, ausgestellt auf Grund der Wahlverhandlungen und in Behinderungsfällen des verwaltenden Directors zugleich auf Grund einer Erklärung des Vorsitzenden des Verwaltungsraths über jene Behinderung.

§. 26. Wenn einer der Directoren muthmaßlich länger als vier Wochen abgehalten wird, seinem Amte vorzustehen, so wählt der Verwaltungsrath für die Dauer der Behinderung einen Stellvertreter, wenn er ganz ausscheidet, so muß Behufs der Neuwahl innerhalb vier Wochen nach dem Ausscheiden eine General-Versammlung berufen werden, in dringenden Fällen ist der Verwaltungsrath berechtigt, mit mindestens vier Stimmen die Directoren vom Amte zu entfernen, worauf indeß sofort eine General-Versammlung berufen werden muß.

§. 27. Nur die Directoren und die Mitglieder des Verwaltungsraths sind berechtigt, von der Technik der Fabrikation im Ganzen und Einzelnen Kenntniß zu nehmen.

§. 28. Die königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den

Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen oder Schriftstücken von der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Magdeburg, den 4. Februar 1853.

A k t i e  
der  
Landesprodukten-Fabrik zu Loburg  
Nummer  
über  
Zweihundert Thaler

Der hat auf die Actie No  
zweihundert Thaler Courant zur Kasse der unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg“ bestehenden Actien-Gesellschaft eingezahlt und nimmt nach Verhältniß dieses Betrags an deren gesamtem Eigenthum, Gewinn und Verlust Theil, in Gemäßheit des durch Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom den ten den ten genehmigten Gesellschafts-Statuts.

Das Directorium der Landesprodukten-Fabrik zu Loburg.

§. 7. Zu den Actien werden von acht zu acht Jahren Anweisungen zur Erhebung der jährlichen Zinsen und Dividenden auf die Gesellschaftskasse zu Magdeburg ausgegeben. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben sind, können nicht weiter gefordert werden.

Auf der Actie

Ich trete hierdurch meine Anrechte aus dieser Actie an den  
ab und bekenne den Werth dafür empfangen zu haben.  
am 18  
N. N.

Nachgetragen in dem Actienbuche  
den ten

Das Directorium der Landesprodukten-Fabrik zu Loburg.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach dem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 31. v. Mts. dürfen die fälligen Zins-Coupons von den Stamm-Actien der nach dem Gesetze vom 31. März v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 89.) in das Staats-Eigenthum übergegangenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei den öffentlichen Kassen in den Provinzen innerhalb der Verjährungsfrist angenommen und realisirt werden, eben so wie dies hinsichtlich der fälligen Zins-Coupons von Staatsschuld-scheinen und anderen zinstragenden Staatspapieren gestattet worden ist.

Nr. 5.  
Betrifft ...  
Annahme und  
Realisir bei  
Zins-Coupons  
der Niederschle-  
sisch-Mär-  
kischen Eisenbahn  
bei den öffent-  
lichen Kassen.  
III. L. 727.

Magdeburg, den 14. Juni 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Decem-ber pr., betreffend die von dem Geheimen expedirenden Secretair Nauer in Berlin herausgegebene

Zusammenstellung der in den Preussischen Staaten bestehenden allge-meinen Polizeigesetze und Verordnungen

bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nach dem Wiedereintritt des ursprüng-lichen Presses von 20 Sgr. eine neue verbesserte und vermehrte Auflage je-ner Zusammenstellung erschienen ist.

Nr. 57.  
Betrifft  
Schrift:  
Zusamm-  
stellung  
in den Preußi-  
schen Staaten  
bestehend  
allgemeinen  
Polizeigesetze  
und Ver-  
ordnungen.  
I. C. 18.

Indem wir den Polizeibehörden die Anschaffung dieser Schrift, welche ihnen die Ausübung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. Seite 245 — 247.) wesentlich erleichtert, angelegentlichst empfehlen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß Bestellungen hierauf im Bureau des Kreis-Landraths abzugeben, oder direct bei dem mit der Annahme derselben von uns beauftragten Regierungs-Secretariats-Assistenten Koch hierselbst zu machen sind. Magdeburg, den 17. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.